

Fundamentschäden

Anspruchsdurchsetzung und Verfahrensfragen

18. Windenergietage Rheinsberg

12.11.2009

Forum 2 „Recht und Steuern“

RA Dr. Gerald Süchting

Rechtsanwälte Wagensonner Luhmann Breinfeld Helm

Meinekestraße 13; 10719 Berlin

030/88 03 39 115 / suechting@wagensonner.com

Vertragstypen

- WEA-Fundamentbauvertrag (Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB)
- Generalunternehmervertrag (Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB)
- Anteilskaufvertrag („share deal“) an einer WEA-Besitz- und Betreibergesellschaft (Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB)

Im Folgenden wird vereinfachend nicht zwischen BGB-Verträgen und VOB/B-Verträgen unterschieden.

WEA-Fundamentbauvertrag

Anspruchsvoraussetzung:

- Mangel
- bei Gefahrübergang (Abnahme)

(verkürzt)

Rechtsfolgen (kumul.):

- Nacherfüllung
- Selbstbeseitigung (Frist)
- Rücktritt (Frist)
- Minderung (Frist)
- Schadensersatz (Verschulden)

WEA-Fundamentbauvertrag

Ausführungs- oder Planungsfehler oder beides ?

- Ausführungsfehler

Das Handwerksunternehmen haftet.

gesamtschuldnerische Haftung ?

- Planungsfehler

Haftung des planenden Ingenieurs

gesamtschuldnerische Haftung ?

Generalunternehmervertrag

Der GU plant und führt aus durch Subunternehmer. Das Abgrenzungsproblem zwischen Ausführungs- und Planungsfehlern stellt sich typw. nicht. Die Gewährleistungsverpflichtung liegt in einer Hand.

Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen wie bei Fundamentbauvertrag.

„Share-Deal“ (Projektentwicklermodell)

- Die WEA-(Entwicklungs-/Besitz-/Betriebs)-Gesellschaft beauftragt Fundamentbau (Planung und Ausführung; Einzelvergabe oder GU-Modell);
- Die Anteile an der WEA-Gesellschaft werden vom Projektentwickler an den Investor verkauft;
- Die Gewährleistungsrechte liegen weiterhin bei der WEA-Gesellschaft (wie vor);
- Daneben können wg. der Fundamentmängel kaufvertragliche Ansprüche des Investors gegen den ProjEntw. treten.

Verfahrensempfehlungen (negativ)

nur sehr selten nützlich:

- Schiedsgerichtsklauseln;
- Schiedsgutachterklauseln;
- selbständige Beweisverfahren.

Verhaltensempfehlungen

(positiv)

- Beweissicherung durch Privatgutachten;
- Verfahrensvorbereitung durch Privatgutachten;
- Verfahrensziel Mängelbeseitigung, falls möglich;
- Beteiligung Dritter, wenn nötig.

Beteiligung Dritter am Verfahren

- außegerichtlich bei Beweissicherung /
Mängelfeststellung;
- Streitverkündung;
- Drittwiderklage.